

## Merkblatt "Regenwasser-Nutzungsanlagen"

Herausgeber: suissetec nordwestschweiz und Brunnenmeisterverband  
Baselland

---

Die nachstehenden Punkte sind vom Planer und der ausführenden Installationsfirma zu beachten. Im Übrigen gelten die Leitsätze W3 des SVGW.

Die Regenwasser-Nutzungs-Installationen können durch die Gemeinde oder deren Kontrollinstanz abgenommen werden.

1. Regenwasser Nutzungsanlagen sind bewilligungspflichtig.
2. Die Betriebsbewilligung muss bei der zuständigen Gemeinde eingeholt werden.
3. Beachten von speziellen Auflagen im Wasserversorgungsgebiet der Gemeinde in der eine Regenwasser-Nutzungsanlage installiert wird.
4. Der Einbau eines Wasserzählers ist mit der Gemeinde abzusprechen.
5. Regenwasser-Nutzungssysteme sind strikte von Trinkwassersystemen zu trennen. Verbindungen sind unzulässig (SVGW 1.422).
6. Um Fehlanschlüsse zu verhindern, sind die Leitungsinstallationen für Regenwasser eindeutig und dauerhaft zu kennzeichnen.

Als Kennzeichnung können Trassenbänder mit der Beschriftung "Kein Trinkwasser" verwendet werden.

Bei isolierten Leitungen ist die Kennzeichnung "Kein Trinkwasser" auf der fertigen Isolation anzubringen.

7. Sämtliche Zapfstellen und Anschlüsse (auch Anschlüsse von Spülkasten) sind mit dem Hinweis "Kein Trinkwasser" zu kennzeichnen.

Beim Spülkasten ist die Bezeichnung "kein Trinkwasser" innen, neben dem Wasseranschluss, anzubringen.

Zapfstellen (z.B. Gartenventile sind zusätzlich durch einen abnehmbaren Drehgriff (Steckschlüsse) zu sichern (Kindersicherung).

8. Die Dimensionierung der Regenwasserinstallation hat nach den Wasserleitsätzen W3 der SVGW zu erfolgen.
9. Damit die Funktionsfähigkeit der Anlage auch in Trockenperioden gewährleistet ist, sind die Regenwasserspeicher mit Trinkwassernachspeisung auszurüsten.
10. Die Trinkwassernachspeisung hat über einen freien Auslauf, Bauart A, gemäss SVGW Richtlinie W/TPW 126 zu erfolgen.

Der Abstand der Trinkwasserzuleitung über den höchstmöglichen Wasserstand (Einlauftrichter, Überlauf) muss mindestens 2 cm betragen.

Für Speicher mit automatischer Zuflussregulierung muss der Trinkwasserzufluss mindestens 2 cm über dem höchstmöglichen Überlaufspiegel liegen und kontrollierbar sein.

11. Die Trinkwassernachspeisung des Speichers durch den Einbau eines Systemtrenngerätes ist nicht gestattet.
12. In der Regenwasserzuleitung zum Speicher sind geeignete Filter einzubauen.
13. Wartungsvorschriften von Lieferanten für den Unterhalt von Regenwasserspeichern und Druckerhöhungsanlagen sind der Bauherrschaft abzugeben.
14. Die Bauherrschaft ist auf die regelmässige Reinigung der Anlage aufmerksam zu machen. (Evtl. im Abonnement mit Installateur)
15. Bei der Trinkwasserverteilerbatterie ist ein fix montiertes Hinweisschild mit der Beschriftung "Achtung; Haus teilversorgt mit Regenwasser-Nutzungssystem" anzubringen.

Wir bitten Planer und Installationsfirmen dieses Merkblatt zu respektieren.

Nur die fachmännisch einwandfreie Regenwasser-Nutzungs-Installation gibt Gewähr, dass kein Gefahrenpotential für den direkten Verbraucher, wie auch für den am Ortsnetz oder Verbundsystem angeschlossenen Einwohner entsteht.

Dieses Merkblatt tritt beim Erscheinen bzw. Auf den 1. Mai 1996 im Sektionsgebiet der **suissetec nordwestschweiz** Kanton Baselland in Kraft.